

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 5. Oktober 2010

'DEZU Deponie-Zweckverband des Zürcher Unterlandes'
Auflösung des Deponie-Zweckverbandes
Zustimmung

U1.2.3

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 36, Ziff. 2, Gemeindeordnung (GO), sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 5. Oktober 2010

B E S C H L I E S S T :

1. Der Gemeinderat Opfikon stimmt der Auflösung des Deponie-Zweckverbandes des Zürcher Unterlandes (DEZU) per 31. Dezember 2010 resp. nach Eingang aller Zustimmungen zu.
2. Mitteilung an:
 - DEZU Geschäftsstelle, Frau Esther Wägeli, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen
 - Stadtrat
 - Bauamt
 - Gesundheit & Umwelt

BERICHT

I. Veranlassung

Der Deponie-Zweckverband des Zürcher Unterlandes hat seine beiden Deponien in Lufingen und Eglisau an die Grundeigentümer zurückgegeben. Aus den langjährigen Unterhaltungspflichten ist er durch Verkauf (Deponie Leigrueb, Lufingen) resp. einmalige Zahlung (Deponie Chüehalden, Eglisau) entbunden worden. Da der DEZU keine weiteren Pflichten und Aufgaben mehr hat, besteht auch kein Anlass mehr den Zweckverband aufrecht zu erhalten.

II. Zweck und Gründung

Am 18. März 1976 fand die erste Zusammenkunft statt, die sich mit der Gründung des DEZU befasste. Der Beitritt zu einem Zweckverband für die Multikomponenten-Deponien war auf Grund der § 26 und 28 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutz eine Notwendigkeit. Gemäss § 26 EG zum Gewässerschutzgesetz erstellen und betreiben die Gemeinden des Kantons Zürich die erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen und sie legen namentlich geordnete Deponien an für Abfälle, die nicht verbrannt oder anders verwertet werden können, und sie haben sich zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammen zu schliessen. Der Kanton hat den Gemeinden eine Vorleistung erbracht, indem er das kantonale Deponiekonzept aufstellte. Zur Deponie-Region Zürcher Unterland gehörten die Gemeinden des Bezirks Bülach und Dielsdorf sowie der nördliche Sektor der Stadt Zürich mit etwa 100'000 Einwohnern. Als Standorte sind im kantonalen Deponiekonzept Lufingen und Eglisau vorgesehen. Am 9. März 1981 konnte festgestellt werden, dass 32 Gemeinden dem Beitritt zugestimmt hatten. Damit war das Quorum von 30 Gemeinden erreicht und der Gründung stand nichts mehr im Wege.

Am 1. Juli 1982 wurde der Deponie-Zweckverband des Zürcher Unterlandes gegründet. Zwischen der Stadt Zürich und dem DEZU ist ein Anschlussvertrag abgeschlossen worden. An der Gründungsversammlung stimmten 40 Delegierte (anwesend waren 44 Delegierte) diesem Vertrag zu. Die Stadt Zürich hat den Anschlussvertrag per 31.12.1998 wieder gekündigt. Im Jahre 2008 hat die Stadt Zürich die, durch Änderung des Abfallgesetzes, fälligen Investitionskosten an den DEZU bezahlt und somit den Anschluss an den DEZU endgültig abgeschlossen.

III. Kosten

Der DEZU hat die noch offene Deponie Leigrueb, Lufingen, per 1.1.2010 an die Deponie Lufingen AG, Lufingen, mit allen Rechten und Pflichten per Saldo aller Ansprüche verkauft. Somit entstehen dem DEZU aus dieser Deponie keine finanziellen Verpflichtungen mehr. Die Deponie Chüehalden Eglisau, ist bereits in den Nachsorgefonds (DeNaV) des Kantons übergeben worden. Dieser Nachsorgefonds übernimmt im Schadenfall die Kosten für eine Sanierung. Ab dem Übergabedatum ist der DEZU jedoch noch 15 Jahre für den Unterhalt verpflichtet. Die Deponie wurde am 22.7.2004 in den DeNaV aufgenommen und die Nachsorge läuft seit nunmehr bald 6 Jahren. Somit muss der DEZU noch für ca. 10 Jahre für den Unterhalt und Reparaturen aufkommen. Durch die Übergabe per 1.1.2011 an den Grundeigentümer ent-

fallen diese Kosten. Sollte der Zweckverband danach noch weitergeführt werden, würden jedes Jahr neue Ausgaben für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur (Verwaltung, Buchführung, Sitzungen, Delegiertenversammlungen etc.) anfallen.

IV. Einnahmen

Die letzte Einnahmequelle für den DEZU war die Deponie Leigrueb, Lufingen. Nachdem diese per 1.1.2010 verkauft worden ist und alle Rückvergütungen und Zahlungen im Jahr 2010 abgeschlossen wurden, können ab 1.1.2011 keine Einnahmen mehr generiert werden.

V. Auflösung

Die Entsorgungspflicht für Siedlungsabfälle obliegt nach dem Umweltschutzgesetz den Kantonen. Das kantonale Abfallgesetz delegiert in § 35 diese Pflicht an die Gemeinden. Sie können diese Pflicht aber vertraglich mit Dritten regeln. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gemeinden eine Pflicht zur Entsorgung ihrer Siedlungsabfälle haben, sich der Pflicht zur Bereitstellung von Deponievolumen aber über Verträge mit Dritten entbinden können. Durch diese Möglichkeiten ist es nicht mehr zwingend, eine neue Deponie zu suchen und zu betreiben. Der Fortbestand des Deponie-Zweckverbands ist dadurch nicht mehr notwendig und auch nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Auflösung des DEZU ist möglich, wenn zwei Drittel der in Art. 1 der Verbandsordnung, Fassung 1999, erwähnten Gemeinden zugestimmt haben und die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich vorliegt. Der Vorstand des DEZU wird bevollmächtigt, alle für die Auflösung notwendigen Schritte zu unternehmen, die nötigen Unterlagen zu erstellen und Regelungen vorzunehmen.

VI. Liquidationsanteile

In den Jahren 2009 und 2010 hat der DEZU bereits Auszahlungen an die Verbandsgemeinden gemacht. Dabei hat es sich um die Gewinne der Jahre 2002 bis 2004, 2008 und 2009 gehandelt. Die Gewinne der Jahre 2005 bis 2007, 2010 sowie die Rückstellungen werden nach Auflösung des Verbandes im Jahre 2011 ausbezahlt. Art. 40 der Verbandsordnung, Fassung 1999 lautet: Im Falle einer Auflösung des Verbandes richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem gleichen Schlüssel wie die Ausgabendeckung. Das Vermögen des DEZU beläuft sich auf ca. Fr. 14 Mio.

Die Deponie wurde am 22.7.2004 in den DeNaV aufgenommen und die Nachsorge läuft seit nunmehr bald 6 Jahren. Somit muss der DEZU noch für ca. 10 Jahre für den Unterhalt und Reparaturen aufkommen. Durch die Übergabe per 1.1.2011 an den Grundeigentümer entfallen diese Kosten. Sollte der Zweckverband danach noch weitergeführt werden, würden jedes Jahr neue Ausgaben für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur (Verwaltung, Buchführung, Sitzungen, Delegiertenversammlungen etc.) anfallen.

VII. ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, im Sinne von Art. 36, Ziff. 2, GO, der Auflösung des Deponie-Zweckverbandes des Zürcher Unterlandes (DEZU) per 31. Dezember 2010 resp. nach Eingang aller Zustimmungen zu zustimmen.

Opfikon, 5. Oktober 2010

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

P. Remund

H.R. Bauer